



Düsseldorf, 22.06.2021

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

**E. Schmidt GmbH & Co. KG
Amtsweg 10
48599 Gronau
DEUTSCHLAND**

die seit 14. August 2018 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
14. August 2021 unbefristet erteilt.

im Auftrag

Hofmann



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.

Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.

Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.

MITGLIEDS- URKUNDE

E. Schmidt GmbH & Co. KG

MITGLIEDSCHAFT IM BUNDESARBEITGEBERVERBAND
DER PERSONALDIENSTLEISTER E.V.

BERLIN, DEZEMBER 2022



Sebastian Lazay
Präsident

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister



ANWENDER-URKUNDE

E. Schmidt GmbH & Co. KG

ANWENDER
DER BAP/DGB-TARIFVERTRÄGE

BERLIN, DEZEMBER 2022




Sebastian Lazay
Präsident